6. Jahrgang. No. 1.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1901.

Inhaltsangabe: 1) Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Paul Kaufmann, Beiträge zur Geschichte rheinischer Familien. 2) Prof. Dr. J. Kuhl, Die kirchlichen Zustände in Jülich zwischen 1550 und 1650. 3) Hubert Gierlichs, Schwänke. 4) Kleine Mitteilungen.

Beiträge zur Geschichte rheinischer Familien.

Von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Paul Kaufmann.

Die im 3. und 4. Jahrgang dieser Zeitschrift unter dem Titel *‚Zur Geschichte der Familie Kaufmann aus Bonn und von Pelzer aus Köln'* erschienenen, vom P. Hanstein'schen Verlage später in Buchform herausgegebenen Aufsätze über die Geschichte meiner rheinischen Vorfahren haben auch ausserhalb meiner Heimat vielseitige Beachtung gefunden. Es gereicht mir zur besonderen Freude und ermuntert mich zur Fortsetzung meiner geschichtlichen Studien, dass in vielen Besprechungen von sachverständiger Seite der zunächst nur für den Familienkreis bestimmten Arbeit auch einige Bedeutung für die rheinische Kulturgeschichte beigemessen wurde. Ich habe daher einer Anregung der Redaktion gerne Folge gegeben und das Ergebnis meiner weiteren Nachforschungen in einigen Nachträgen zu der früheren Veröffentlichung zusammengefasst. Es erübrigt mir nur, mit dem Dank für die liebenswürdige Beurteilung der ersten Veröffentlichung die Bitte einer freundlichen Aufnahme auch für diese Nachträge zu verbinden.

1. Zur Geschichte der Familie von Mastiaux.

(Rheinische Geschichtsblätter, 3. Jahrgang, Seite 337 ff.)

Ueber den Oheim und Paten des kunstsinnigen Hofkammerrats Johann Gottfried von Mastiaux, den Pfarrer Johann Gottfried Roëtz, teilt J. Becker in seiner ‚Geschichte der Pfarreien des Dekanats Blankenheim' (Köln, J. P. Bachem,

1893) Näheres mit. Roëtz, 1673 geboren, war seit 1699 Pfarrer in Glaadt und Kamerarius der Eifel-Christianität. Er wurde später Pfarrer in Mülheim am Rhein und starb daselbst am 9. Juli 1739. Der in dem Bericht Neefe's über die Jugendgeschichte des J. G. von Mastiaux erwähnte ‚Geistliche in Mülheim', dem Mastiaux ‚im fünften Jahre zur Erziehung übergeben wurde', ist jedenfalls dieser Pfarrer Roëtz gewesen. Letzterer hat sich auch schriftstellerisch bethätigt, und wird von Hartzheim in der ‚Bibliotheca Colon.' (Coloniae 1747) als ‚ein Mann, eifrig in Wort und Werk, unermüdlich für die Ehre Gottes und die Zier seines Hauses' ehrenvoll erwähnt.

Am 23. Juni 1773 kaufte der Hofkammerrat Johann Gottfried von Mastiaux ein stattliches Haus in der Fischergasse in Bonn, das jetzige Oberbergamt. Das Haus war um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Besitze des 1751 zum Vogt des hohen Gerichts bestellten Hofrats Franz Gottfried Cocy gewesen. Seitdem wurde auch die Fischergasse vielfach ‚Voigtsgasse' genannt. Eine Tochter des Vogts, die spätere Ehefrau des Hofkammerrats Peter Joseph Boosfeld, Elisabeth Cocy, verkaufte das Haus für 5000 Rthlr. am 27. März 1772 an den Hofkammerrat Jakob Robinet, von welchem es Mastiaux bald darauf erwarb. Nach dem Tode Mastiaux' kaufte der Hofbanquier Baruch das Haus zur privaten Benutzung für den Kurfürsten Max Franz. In dem mir von Frau Oberlandesgerichtsrat Schmidt in Bonn freundlichst mitgeteilten Inventar über den Nachlass Mastiaux' heisst es: ‚Der Kaufschilling des dahier in der Fischergaß gelegenen und an Hoffaktoren Baruch verkauften Hauses nach abzug des an gemelten Baruch gemachten douceur ad 50 Carld'or beträgt 12950 Rthlr.'. Die weiteren Schicksale dieses Hauses haben für die Bonner Lokalgeschichte einiges Interesse. Mein verehrter Landsmann, Herr Geheimer Oberbergrat Dr. Eskens in Berlin, hatte die Freundlichkeit, aus den Akten des Handelsministeriums einige Mitteilungen hierüber mir zugehen zu lassen. Nachdem die Franzosen in Bonn eingezogen waren, verblieb das ‚Kurfürstliche Haus' zunächst unter der Obhut eines kurfürstlichen Kastellans. Im Jahre 1795 bezog der französische General Rostollant in dem Hause seine Wohnung und im November 1797 wurde das Haus im Namen der französischen Republik in Besitz genommen. Nach wechselnder amtlicher Verwendung wurde

das Haus im Februar 1803 der Unterpräfektur des Arrondissements Bonn als Amtslokel sowie dem Unterpräfekten als Dienstwohnung überwiesen. In den Familien-Erinnerungen meines Oheims Alexander Kaufmann ist erwähnt, dass der Unterpräfekt Boosfeld mit der Pelzer'schen Familie gewöhnlich den Sommer über in dem Hause wohnte. Auf Grund eines Dekrets Napoleons vom 9. April 1811 wurde das Haus dem Arrondissement Bonn ‚en pleine propriété' überwiesen. Als nach der preussischen Besitznahme in Bonn ein Oberbergamt errichtet werden sollte, bezeichnete der Vorsitzende der zunächst berufenen Oberbergamts-Kommission, Graf von Beust, das ‚Kurfürstliche Haus' als das für den Dienstgebrauch des Oberbergamts geeignetste öffentliche Gebäude in Bonn. In der Annahme, das Haus sei noch Staatseigentum, wurde durch den Finanzminister alsbald die Räumung desselben durch die an Stelle der Unterpräfektur getretene Kreisdirektion verfügt. Die auf das Dekret Napoleons vom 9. April 1811 gestützten Versuche des Kreisdirektors von Rehfues, das Eigentum des Kreises an dem Hause zur Anerkennung zu bringen, blieben erfolglos. Nachdem aber die Stadt Bonn und die übrigen Gemeinden des Kreises auf ihr Eigentum an dem Hause verzichtet hatten, ging es in den Besitz des Oberbergamts über. Für den Kreisdirektor wurde vom Staate das von Bunning'sche Haus am Münsterplatz für 300 Francs jährlich als Dienstwohnung gemietet. Schliesslich reklamierte aber noch der Erbe des Kurfürsten Max Franz das Mastiaux'sche Haus, weil es Privateigentum des Kurfürsten gewesen und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Friedens von Lünéville Frankreich nicht berechtigt gewesen sei, es als Staatseigentum in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch des österreichischen Erzherzogs wurde als begründet anerkannt; man einigte sich aber dahin, dass der Erzherzog gegen Gewährung von 8000 Thlr. Kölnisch oder 11,000 Gulden seine Ansprüche an den preussischen Fiskus abtrat. Das vorerwähnte Nachlassinventar enthält auch einige Nachrichten über die Einrichtung des Mastiaux'schen Hauses. Das Hauptgebäude enthielt zwanzig, das Nebengebäude fünf Zimmer; ausserdem war ein zweistöckiges Gartenhaus vorhanden. Nach der Farbe der Tapeten und Möbelbezüge werden ein blaues, rotes, gelbes und grünes Zimmer genannt. Im ersten Stock des

Hauptgebäudes befinden sich die Prunkzimmer. In dem blauen Zimmer: drei Porträts: Kaiser Joseph, Kurfürst Clemens August und Max Friedrich vorstellend, sechs Schildereien von Savoneriearbeit, ein Marmortisch mit vergoldetem Fuss, ein Schriebahn (?) [1]), zwei Messingfeuersätze, zwei Kommodkasten mit drei Auszügen, zwei Eckschränke, zwölf mit rotem Plüsch überzogene Stühle, ein Kaminspiegel, blaupapierene Tapeten und zwei Sousporten. In dem roten Zimmer: Tapeten von rotem Möbeldamast, ein Imperialbett mit rotseidenen taffeten Vorhängen, zwölf Stühle und zwei Sessel mit rotem Möbeldamast überzogen, ein Tisch mit dem gleichen Ueberzug und zwei Familienportraits mit vergoldeten Rahmen. Ein drittes Prunkzimmer enthielt blauseidene Tapeten, Sessel und Stühle mit Ueberzügen von gelbem Plüsch. In dem ‚gemalten Zimmer' befanden sich auf Tuch gemalte Tapeten. Zahlreiche Pastellportraits, ‚Savonerieportraits' und gerahmte Kupferstiche schmückten die übrigen Räume. In den Gängen waren Landkarten, Barometer, optische Gläser, ‚ein großes Perspektiv sammt Fuß' und ein ‚Bilgard sammt Kö, Kugelen und Bilgardregulen' untergebracht. Dabei ist zu beachten, dass die vornehmsten Kunstmöbel, Silberwerk u. a. schon vor der Inventarisation unter die Erben verteilt worden waren. Sehr reich war die Ausstattung der Küche. Das Inventar zählt hier eine grosse Menge von ‚Kupfer-, Blech- und Eisenwerk' auf. Auch der Besitz an Porzellan- und Fayencegeschirr war bedeutend. Es werden mehrere Service von ‚gelber, englischer Erde' erwähnt, daneben zahlreiche Vasen, Elstern, Löwen, Figuren, Chinesen aus Porzellan, ‚funf Speckmänncher' u. a. Ueber die Ausstattung des Mastiaux'schen Musikzimmers teilt das Inventar Folgendes mit: ‚fünf Bänke mit Lehnen, zehn Bänke ohne Lehnen, drei Tabourets, ein Haushohlspiegel, drei Kupferstiche in vergoldetem Rahmen, neun Musikpulte, ein Ofen mit Pfeife, fünf Rouleaux und zwei gläserne Kronleuchter'. In diesem ‚Musikzimmer' fand das in den Familienerinnerungen geschilderte Konzert statt, bei dem die mutwilligen Mastiaux'schen Kinder aus einem Schallloch mit einer langen hölzernen Scheere die gewaltige Perücke des Musikus Eisen ergriffen

[1]) Ein Schreibtisch oder Sekretär. Schrieb—ahn = Schreibe an. (Red.)

und das Wollungeheuer langsam und majestätisch in das Schallloch emporzogen. Eisen war Contrafagottist in der Hofkapelle des Kurfürsten Max Franz. Auch Ludwig van Beethoven, der die musikalisch begabte Tochter des Hofkammerrats, Amalia von Mastiaux, im Klavierspiel unterrichtete, hat, wie wir annehmen dürfen, an den Musikaufführungen in dem Mastiaux'schen Hause teilgenommen und dort Proben seiner Leistungen als Klavierspieler gegeben.

Ueber das dem Hofkammerrat J. G. von Mastiaux gehörige Lehngut Neuenhofen im Landkreis Krefeld, welches im Nachlassinventar mit 17,000 Rthlr. bewertet war und dem Zöllner zu Uerdingen, späteren Hofkriegsrat in Wien, Max von Mastiaux, zufiel, findet sich in dem Nachlassinventar folgende Bemerkung: ‚Herr Anton von Mastiaux' — der spätere Richter von Bonn — ‚hat erklärt, daß er den von seinem Herrn Vater seel. errichteten und auf das Gut Neuenhofen gesetzten Titel, ihn zum geistlichen Stande zu bringen, hiermit aufheben thäte und mithin geschehen lassen könnte, daß dieser ebenfalls beim Gericht zu Linn kassiret und mortificiret werde.' Das Gut Neuenhofen, ursprünglich einem Geschlechte gleichen Namens gehörig, kam im 15. Jahrhundert durch Heirat an die Familie von Ossenbroich. Im 18. Jahrhundert besass das Gut die Familie von der Recke, von welcher es Mastiaux um 1760 käuflich erwarb. Ende des 18. Jahrhunderts ging das Gut an die Krefelder Familie Floh über. Der gegenwärtige Eigentümer der Besitzung ist der Fabrikant M. de Greiff in Krefeld.

Zu den Mitteilungen der Familiengeschichte über die Kinder des Hofkammerrats von Mastiaux ist Folgendes nachzutragen:

Wie der Verfasser der Familienerinnerungen erzählt, zog der am 15. Oktober 1793 zum legalisierten Advokaten ernannte Anton von Mastiaux den am 8. Oktober 1794 in Bonn einrückenden Franzosen bewillkommnend entgegen, wurde aber durch die erste Berührung mit den ‚Befreiern des Vaterlandes' in seiner Begeisterung schwer enttäuscht. Mastiaux liess sich erst im März 1797, als durch den General Hoche die ehmaligen Magistratsmitglieder in ihre früheren Stellen zurückgeführt wurden, zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes wieder bereit finden. Er wurde für den verstorbenen Bürgermeister

Ebhardt als Schöffenbürgermeister gewählt. Es war eine schwere Zeit, in welcher Mastiaux in die städtische Verwaltung eintrat. Die Bürgerschaft war kaum mehr imstande, die immer unerschwinglicher werdenden Kriegslasten und Steuern zu tragen. Die in der Zeit vom 8. Oktober 1794 bis 16. September 1797 von der Stadt geforderten Naturallieferungen beliefen sich allein auf annähernd 70,000 Rthlr. Im Sommer 1797 reiste Mastiaux und der Bürgermeister Rozzoli im Auftrage des Magistrats nach Paris, um dort zu Gunsten der bedrängten Stadt Hilfe zu suchen. Aber schon am 22. September 1797 erhielt der Bonner Stadtrat eine neue Gestalt. Er wurde durch die commission intermédiaire auf fünf Mitglieder herabgesetzt. Mastiaux, welcher die Interessen der Stadt mit Nachdruck vertreten und keine Lust gezeigt hatte, an der beabsichtigten cisrhenanischen Republik sich zu beteiligen, schied aus der städtischen Verwaltung wieder aus und der in der cisrhenanischen Bewegung vielgenannte ‚Freiheitsfreund' Eschweiler übernahm den Vorsitz im Stadtrat. Seitdem hielt sich Mastiaux mit anderen gleichgesinnten Bonner Beamten, den Hofkammerräten Kaufmann, Boosfeld u. a., deren deutsche und heimatliche Gefühle durch die politischen Neuerungen so tief verletzt wurden, wieder von dem öffentlichen Leben ganz zurück. Als im Sommer 1799 die Siege der Koalition die Hoffnung auf baldigen Sturz der Fremdherrschaft neu belebten und die Masse des Volkes in den rheinischen Städten in lebhafte Bewegung setzten, beschloss die Koblenzer Centralverwaltung, als Bürgschaft für die Ruhe der Bevölkerung angesehene Bürger als Geiseln festnehmen zu lassen. Auch der als Aristokrat verdächtige Mastiaux wurde auf die Liste der Geiseln gesetzt. Es gelang ihm aber, wie den Hofkammerräten Kaufmann, Boosfeld und anderen Leidensgenossen, sich durch die Flucht auf das rechte Rheinufer der Haft zu entziehen. Im Jahre 1803 wurde Mastiaux zum Ergänzungsrichter an das durch die neue Konsularregierung errichtete erste Instanzgericht in Bonn, und nachdem dieses Gericht im Frühjahr 1811 unter dem Kaiserreich in ein Tribunal erster Instanz umgewandelt war, zum Richter an dieses neue Tribunal berufen. Wenn Mastiaux nach der grossen Verwirrung seit der Flucht des Kurfürsten in der ersten Zeit der kaiserlichen Regierung eine gesicherte Zukunft für seine Heimat erhofft

haben mochte, so brachten ihm doch die nächsten Jahre, in welchen der despotisch centralisierende Charakter der Napoleonischen Regierung und die gewaltsame Unterdrückung des erwachenden deutschen Geistes immer schärfer hervortraten, neue Enttäuchungen und eine lebhafte Wiederbelebung seiner deutschen Gesinnung. Mit freudigem Herzen begrüsste er deshalb den Tag, der die Rheinlande mit dem deutschen Vaterlande wieder vereinigte. Mir liegt eine von Mastiaux im Juni 1814 bei H. Rommerskirchen in Köln veröffentlichte Druckschrift vor: ‚Zwei Worte über die weltlichen Zehnten und die Ungerechtigkeit ihrer Zernichtung, ohne die Berechtigten entschädigt zu haben.' In der den Generalgouverneuren des Mittel- und Niederrheins Gruner und Sack gewidmeten Schrift wird die Entstehungsart der Zehnten eingehend dargelegt und ihre Wiederherstellung als Gebot ausgleichender Gerechtigkeit gefordert. Charakteristisch sind dabei Hinweise auf ‚das Unrecht, welches die geschmeidigen Formeln der Französischen Staatsstreiche dem Eigentum geschlagen haben', und auf ‚die Schwärmerei der revolutionären Sektirer', deren Beseitigung Mastiaux von dem ‚edlen Bestreben' der neuen Verwaltung ‚mit innigster Rührung' erhofft. Am Schlusse der Schrift heisst es: ‚Soll dieser Unfug ferner dauern? Soll diese Ungerechtigkeit sich verewigen? Sollen zum Triumph der sektischen Fanatiker die Zehntberechtigten auch in Zukunft zur unverschuldeten Armuth verurtheilt werden? Die Beantwortung erwartet ruhig von den großherzigen großen Monarchen, die so viele großmüthige Aufopferungen gemacht haben, um die Bewohner zwischen dem Rhein und der alten Grenze Frankreichs dem deutschen Vaterlande wiederzuschenken, von den großen aufgeklärten Männern, die als Minister und Generalgouverneure ihre Kräfte zum Wohle der Menschheit verwenden. Der Verfasser.' Die Mitglieder des Tribunals hatten auch nach dem Abmarsch der Franzosen ihre Thältigkeit fortgesetzt. Wenige Tage vor der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preussen, am 4. März 1815, wurde Mastiaux vom Tode ereilt. Es ist ihm versagt geblieben, auch der neuen Regierung seine Dienste zu widmen. Wie das von Hermann Hüffer trefflich geschilderte Leben Boosfelds, so lässt auch der Lebensgang Mastiaux's, obgleich er an eigentümlichen Wendungen reich ist, doch zugleich ‚die grosse

Strasse erkennen, auf welcher zahlreiche Bewohner der Rheinlande die Flut verworrener, heftig anstürmender Ereignisse in jenen Tagen durchschreiten mussten'.

Stärker wie ihr Bruder ist anscheinend die Schwester des Anton von Mastiaux, die Hofrätin Amalia von Grub, von den revolutionären Zeitideen erfasst worden. Sie scheint sogar zu dem Kreise der Bonner cisrhenanischen Freiheitsfreunde Beziehungen unterhalten zu haben. Aus den historischen Darstellungen jener Tage ist bekannt, wie in den Jahren 1795 bis 1798 die Bonner Clubisten unter Führung des ehemaligen Franziskaners und späteren Herausgebers der ‚Bonner Dekadenschrift' Geich, des Professors Gall, des Richters Eschweiler u. a., eine wahre Schreckensherrschaft in Bonn einrichteten und alle Mittel versuchten, die Bürgerschaft für die Gründung einer cisrhenanischen Republik zu gewinnen. Alle Personen, welche sich nicht zum Anlegen einer cisrhenanischen Kokarde verstehen wollten, wurden aufs heftigste verfolgt. Es herrschten in allen Kreisen Bonns Misstrauen und Furcht vor der Gewaltthätigkeit Eschweilers, der sich bemühte, Robespierres Rolle in Bonn zu spielen. Die Erbitterung der Bürgerschaft gegen die Clubisten, welche sich zunächst durch aufreizende Anschläge an den Strassenecken und Kirchenthüren Luft gemacht hatte, wuchs allmählich derart, dass Eschweiler im November 1797 von seiner Stelle als Stadtratpräsident suspendiert wurde. Bald darauf wurde das Scheinbild der cisrhenanischen Republik zerstört und die Rheinlande der französischen Republik einverleibt; an dem Freiheitsbaume auf dem Bonner Markte wehten fortan statt der cisrhenanischen die französischen Farben. Wie in den übrigen rheinischen Städten hatten auch in Bonn zu den Clubisten neben den schlau rechnenden älteren Führern vorwiegend junge Schwärmer, kleine Handwerker und nur wenig Gebildete gehört. Das Gros der Bürgerschaft hatte einer Losreissung von der althergebrachten Obrigkeit und von dem deutschen Reiche widerstrebt. Von Interesse für den Umfang der cisrhenanischen Bewegung in Bonn ist ein zu Beginn des Jahres 1798 in Druck erschienenes Libell, welches 139 Bonner Freiheitsschwärmer namentlich aufführt und mit zum Teil sehr derben Beiworten kurz beurteilt. Der vollständige Titel der von C. T. Perthes (Politische Zustände und Personen in Deuschland zur Zeit der französischen Herr-

schaft, Gotha 1862, Seite 263, 564) beiläufig erwähnten Druckschrift lautet: ‚Alphabetisches Verzeichniß der in der Kurfürstlichen Residenzstadt Bonn wohnenden Freiheitsschwärmer, Vaterlandsverräther und Stifter der verunglückten cisrhenanischen Republik, die seit dem Einmarsch der fränkischen Truppen die friedlichen, ihrem Fürsten und Vaterland getreu gebliebenen Mitbewohner durch allerlei List, Betrug und glänzende Versprechungen zu verführen, und auf ihren schändlichen Pfad zu lenken sich bemühten und da ihre verabscheuungswürdigen Kunstgriff an der unwandelbaren Treue und felsenfesten Standhaftigkeit der biederen Bürger ohnmächtig zurückprallten, ihre Wuth und Rach durch alle nur erdenkliche Drangsale gegen sie ausübten, daher als Auswürflinge der teutschen Nation zum Abscheu und Verachtung eines jeden biederen Teutschen öffentlich bekannt gemacht zu werden verdienen.' Unter den Freiheitsschwärmern ist auch Amalie von Grub verzeichnet: ‚Grub, des ebenso niederträchtigen Post Commissarius zu Deutz fortgelaufenes Eheweib, eine gelehrt sein wollende, die mit dem Geich heimlich Conpartionen pflegt in Nr. 50.' Ein anderer Freiheitsschwärmer, der Arzt Dr. Tils, wird ‚Galant des Grubs Weib in Nr. 50' genannt. Auch der mit Frau von Grub befreundete kurkölnische Regimentsauditeur, spätere Bonner Oberbürgermeister Windeck ist unter den Freiheitsfreunden aufgeführt (‚ein nichtswürdiger Bursche'). Ob die Verdächtigungen des Libells gegen Frau von Grub zutreffen, muss dahingestellt bleiben. Bei ihrem zu Extravaganzen neigenden Naturell erscheinen sie nicht ganz unglaubhaft. Wie dem auch sein mag, die Tante Grub war trotz ihrer Eigentümlichkeiten eine idealistische Natur und meiner Grossmutter eine treue Freundin. Auch nachdem sie im späteren Alter ihren Wohnsitz nach Köln verlegt hatte, wurde der Verkehr mit den Bonner Verwandten fleissig fortgesetzt. Die Briefe meiner Grossmutter Josephine Kaufmann geb. von Pelzer an ihre Tochter Julie Hüffer in Münster, von welchen mir neuerdings wieder eine grosse Zahl bekannt geworden ist, enthalten regelmässige Berichte über die Tante Grub, die neben den Familien Müller aus Ahrweiler, von Schiller und Hasenklever aus Köln und von Munchow in Bonn zu den vertrautesten Freunden des Kaufmannschen Hauses gehörte. Es wurde schon erwähnt, dass Amalie von

Grub eine Schülerin Ludwig van Beethovens gewesen war. Mein verstorbener Vater hat mir oft erzählt, wie ihn die Tante Grub noch in hohem Alter durch das meisterhafte Spiel Beethovenscher und Mozartscher Kompositionen entzückt habe. Ihrem grossen Wohlthätigkeitssinn hat Frau von Grub fast ihr gesamtes Vermögen geopfert; die Grubsche Wohnung in Köln lag in der Nähe des Hauses meiner Grosseltern Michels. Meine verstorbene Mutter hat sich als Kind zuweilen in den grossen Flur des Grubschen Hauses hineingeschlichen, in welchem am Vorabend vor Sonn- und Festtagen zahlreiche Bettler sich um die Geldmünzen stritten, welche die alte Frau von Grub, einen mit Rosen dicht besetzten Hut auf dem Kopf, von der Treppe mit vollen Händen in die Menge hinunterwarf. Den Rest ihres Vermögens hat Amalia von Grub zu Stiftungen für die Armen in Köln und in ihrer Vaterstadt verwandt. In dem Bonner Armenbudget sind drei ‚Stiftungen der Hofrätin von Grub zu je 1700 Thlr. zur Bekleidung armer Schulkinder, für Brennmaterial und zur allgemeinen Verwendung an Arme' verzeichnet.

Zu den biographischen Mitteilungen der Familiengeschichte über den Augsburger Domherrn, späteren Bayerischen Wirklichen Geheimrat Caspar Anton von Mastiaux ist nachzutragen, dass er auch zu den Stiftern der Lese- und Erholungsgesellschaft in Bonn gehörte. Bei der Festfeier, die in der Gesellschaft bei Aufstellung des von Philippart gemalten Bildes des Kurfürsten Max Franz am 2. Dezember 1789 gehalten wurde, sprach Mastiaux als Sekretär der Gesellschaft einen Prolog und hielt eine Rede über die hohen Ziele der Gesellschaft. ‚Zum Besten des Vaterlandes vorzüglich mitzuwirken', so schloss er seine Rede, ‚sei Gesetz. Grenzenlos ist das Gebiet der Wohlthätigkeit in jedem Verhältnisse der bürgerlichen Verfassung. Unser unablässiges Bemühen sei es, gemeinschaftlich und einzeln unsere Thätigkeit zum Nutzen unserer Mitmenschen zu bestimmen.'

II. Zur Geschichte der Familie von Hallberg.

(Rheinische Geschichtsblätter, 4. Jahrgang, Seite 51 ff.)

In der früheren Veröffentlichung wurde die Vermutung ausgesprochen, dass die Familie Hallberg aus dem bergischen

Lande stamme. Diese Annahme ist durch die später mitzuteilende, dem Hofkammerdirektor Bernhard Joseph von Hallberg gewidmet Druckschrift aus dem Jahre 1734 ausdrücklich bestätigt worden. Aus ‚Delvos' Geschichte der Pfarreien des Dekanats Siegburg, Köln, J. P. Bachem 1896' ersehe ich auch, dass sich in der Gemeinde Bödingen (Kreis Siegburg) ein früher dem Cassiusstift in Bonn gehöriger Hof Halberg (Halreberg), sowie ein Hof Oberhalberg und ein Hof Niederhalberg befanden. Auch bei Lohmar (Kreis Siegburg) lag ein Gut Halberg (Halberich). Vielleicht ist die Familie von Hallberg von einer dieser Besitzungen ausgegangen?

Das erste in Köln nachgewiesene Mitglied der Hallberger Familie war der frühere Bürgermeister in Mülheim am Rhein, Christian Hallberg. Sein Sohn war der in Köln geborene und in der dortigen St. Brigidenkirche getaufte spätere Kölner Stimmmeister Tillmann Hallberg. Christian Hallbergs Frau hiess Gertrud Eck und ein Paulus Eck wird als Zeuge bei bei der Aufnahme Tillmann Hallbergs als Kölner Grossbürger im Jahre 1646 erwähnt. Ueber die Familie Eck sind mir neuerdings Mitteilungen zugegangen, durch die auch die bisher nicht festgestellte Verwandtschaft zwischen dem Hofkammerrat Franz Mathias Pelzer und seiner Frau, der Anna Maria Gudula von Hallberg, einer Tochter des vorgenannten Kölner Stimmmeisters, aufgeklärt wird. Der aus Honnef stammende Caspar Eck, ein Bruder von Gertrud Hallberg und Paul Eck, erwarb am 17. April 1636 das grosse Bürgerrecht in Köln und heiratete dort am 12. Mai 1636 Anna Margaretha Dal. Er hatte zehn Kinder, die in der Pfarrkirche St. Brigida getauft sind: 1. Adrian, am 6. Mai 1637; 2 Sophia, am 20. November 1638; 3. Maria Sibilla, am 29. August 1640; 4. Anna, am 10. Oktober 1641; 5. Christian, am 26. Oktober 1642; 6. Maria, am 23. Februar 1644; 7. Gudula, am 22. April 1645; 8. Agnes, am 14. Juli 1646; 9. Agnes, am 18. Januar 1648; 10. Gertrud, am 1. März 1649. Maria Sibilla heiratete den Dr. jur. Heimbach in Köln, 1712 in zweiter Ehe den Stephan Loosen und starb vor 1716. Christian heiratete Helena Seyll und hinterliess drei Kinder, welche gleichfalls in St. Brigida in Köln getauft sind, nämlich Johann Michael am 1. Oktober 1671, Gudula am 12. August 1673 und Anna Margaretha am 3. Juli 1674. Adrian Eck, verheiratet mit Gertrud Krauss, hatte zwei Kinder: Winand

Gottfried und Anna Gudula. Letztere heiratete um das Jahr 1700 den Dr. jur. Philipp Wilhelm Pelzer und starb in Köln 1715. Ein Sohn aus dieser Ehe war der Hofkammerrat Mathias Franz Pelzer, welcher am 9. April 1736 in Bonn Anna Maria Gudula von Hallberg heiratete. Der ‚tertius et quatuor inaequalis consanguinetatis gradus' ihrer Verwandtschaft, welcher in dem Ehedispense erwähnt wird, ist hiernach klargestellt. Der Vater von Caspar Eck und von Gertrud Hallberg geb. Eck war der Urgrossvater des Bräutigams und der Grossvater der Braut.

In dem Testament des kurkölnischen Hofkammerdirektors Bernhard Joseph von Hallberg, eines Sohnes des Stimmmeisters Tillmann Hallberg und Bruders der Hofkammerrätin Anna Maria Gudula Pelzer, das auszugsweise in der Familiengeschichte mitgeteilt ist, finden sich besonders reiche Zuwendungen an den Konvent der Franziskaner in Bonn. Eine mir jüngst bekannt gewordene Druckschrift ergiebt über die Beziehungen Hallbergs zu diesem Konvent näheren Aufschluss und bietet auch für die Geschichte des Konvents, über dessen äusseres Wirken bisher nur wenig bekannt ist, einiges Neue. Im Jahre 1624 siedelten bekanntlich einige Mitglieder des Franziskanerklosters in Brühl nach Bonn über. Es wurde ihnen zunächst die Gertrudiskapelle und das daneben gelegene frühere Konventshaus der Kapuziner überwiesen. Um das Jahr 1640 wurde in der jetzigen Franziskanerstrasse ein neues Kloster gebaut, dessen Kirche, die auch als Hofkapelle diente, nach der Belagerung von 1689 durch einen gemauerten Bogen mit dem Residenzschloss verbunden wurde. Die Bonner Franziskaner gehörten zu der strengeren Observanz des Ordens vom heiligen Franziskus und wurden wegen ihrer vermehrten geistlichen Uebungen gewöhnlich Rekollekten genannt. Eine 1734 bei L. Rommerskirchen in Bonn (8° 12 Seiten) gedruckte Schrift enthält Thesen, über welche am 25. August 1734 in der Franziskanerkirche ‚ad mentem Doctoris Mariano subtilis Johannis Duns-Scoti' von fünf Mitgliedern des Konvents unter dem Vorsitz der ‚S. Theologiae lectores ordinarii' F. F. Maximilian Ernst und Johannes Matare öffentlich disputiert wurde. Die Thesen sind dem Hofkammerdirektor von Hallberg ‚nostro dignativo Syndico Apostolico, Benefactori ac amico integerrimo' gewidmet. Die Bezeichnung der Disputation als ‚campus

Theologicus-Scoticus coelitus issoratus monte frondoso obumbratus gemino leone custobus' wird aus dem später folgenden Wortlaut der Widmung verständlich. Aus den Thesen selbst ist nur folgende Stelle von Interesse: ‚Consilium generale (quod Papa supra se necessario debet agnoscere) legitime celebratum et a Pontifice approbatum in definiendo est infallibile, et a Papa eiusmodi consilium non licet appellare. Solus pariter Pontifex loquens ex Cathedra et infallibilis.' In der den Thesen vorgedruckten Widmung der ‚P. P. Lectores et Studium Theologicum Conventus Bonnensis F. F. Minor. S. Franc. Recoll.' wird Hallberg in etwas geschraubten Redewendungen als ‚Maecenas colendissimus' des Konvents gefeiert. Sein Name und Wappen (ein auf hohem Berge stehender Baum im ersten und vierten Quartier, im zweiten und dritten Quartier ein springender Löwe) werden zu den Worten des Psalmisten: ‚Ascendunt montes et descendunt campi in locum, quem fundasti eis' in Beziehung gebracht. Eine Stelle der Widmung lautet: ‚Aspicimus Halbergianam Familiam cum agalmate suo gentilicio velut lapidem Danicliticum Dan. 2. Qui abscissus de monte factus est mons magnus; dum illa ob praeclara in domum Austriacam togae et sagae merita *non ita pridem ad Statum nobilitatis Caroli VI* invictissimi imperatoris *Diplomate speciali est elevata.* Aspicimus pariter lignum pondens in monte excelso. Jerem. 17 V. 2 utique cum lemmate: sub umbra illius. Cant. 2. Geminumque aspicimus animatum robur, erectum in pugnam leonem cum magnaminis congredi paratum, sed qui minores defendit, cum quibus gradiens abscondit ungues.' Weiterhin heisst es: ‚Numeravimus *ex Montana familia tua* S. Caesariae majestatis et Principum electorum respective consiliarios intimos, cancellarios, belliduces, imperialium civitatum consules aliosque, qui omnes in rebus arduis ardui per arduam tramitem infatigabiliter gradientes pervenerunt usque ad montem, usque ad heroicae virtutis culmen, veraeque virtutis sedem; adeo ut perillustris Halbergiana familia modo videatur non nisi sanguine claros, ad ardua expeditos, fortuna felices, virtute praestantes et patriae prognatos in aera transcribere immortalitatis.' Diese Stellen bestätigen, wie schon bemerkt, ausdrücklich den Bergischen Ursprung der Hallbergischen Familie und ergeben auch, dass meine frühere Annahme über die Nobilitirung der Familie durch

Kaiser Karl VI. (im Jahre 1721), nicht schon durch Kaiser Ferdinand II., zutreffend war.

In dem Besitz meines Freundes Albert von Claer in Vilich ist durch Erbgang eine aus dem Nachlasse des Hofkammerdirektors von Hallberg stammende Pfandverschreibung gelangt, deren Geschichte von einigem Interesse ist. Hallberg hatte 1725 eine Forderung von 1000 Goldgulden, haftend auf dem kurkölnischen Rheinzoll zu Linz, erworben Am 25. März 1566 hatte der Kölner Kurfürst Friedrich von Wied für das ‚Hospital zu dem großen St. Merten in Köln, vertreten durch die zeitigen Provisoren: Philipp Geilen, Bürgermeister, Peter Viegenundt und Gerhard von Bierbaum, Rathsverwandte der Stadt Köln' diese Pfandverschreibung ausgestellt. In der Verschreibung wird bemerkt, dass der Kurfürst wegen ‚der hohen merklichen Beschwerde und Schuldenlast des Erzstifts sich den gemeinen Kreditoren zu gnaden mit denselben uff etliche maß eingelassen und etliche summen geldes uffgenommen habe'. Nach Auflösung des Kurstaats wurde diese Schuld auf die Fürstenhäuser Hessen-Darmstadt, Arenberg, Nassau und Wied-Runkel übertragen: Arenberg und Wied lösten ihre Anteile den Inhabern ab, der Rest der Schuld wurde später als eine mit dem Herzogtum Westfalen und dem Fürstentum Siegen übernommene unlösbare Staatsschuld von der preussischen Regierung anerkannt.

Als ‚specialis ecclesiae nostrae benefactor' ist Bernhard Joseph von Hallberg im Sterberegister der alten Bonner St. Martinspfarre bezeichnet; seine ‚suavissimam erga omnes humanitatem vitae integritatem et in pauperes praesertim nos liberalem et affectuosam benevolentiam' rühmt der Bonner Franziskaner-Konvent. Auch die Kirche in Mondorf, wo Hallbergs kleiner Landsitz lag, dankte nur seiner Freigebigkeit ihre Glocken, bei deren Weihe im Jahre 1736 Hallberg als ‚Pate' fungierte. Und so fehlt es in dem Bilde des ernsten, in seiner amtlichen Stellung verdienten Mannes auch nicht an liebenswürdigen, gewinnenden Zügen. Das schöne Bild Hallbergs, eine Zierde unseres Besitzes alter Familienportraits, hing vor mir, als ich zur Erneuerung seines Andenkens diese Mitteilungen zusammenstellte.

(Fortsetzung folgt.)

Die kirchlichen Zustände in Jülich zwischen 1550 und 1650.

Von Prof. Dr. J. Kuhl.

Der streitbare Erzbischof Adolf starb 1556, und bald darauf kamen schlimme Zeiten, die den erzbischöflichen Stuhl so ins Wanken brachten, dass es einmal schien, als sollte das Erzstift der neuen Lehre anheimfallen. Auch über das Jülicher Land kam das Elend: 1566 wurde der Herzog Wilhelm vom Schlage gerührt und blieb von da an krank. Bald darauf begann der Freiheitskampf der Niederländer, der das Jülicher Land stark in Mitleidenschaft zog.[1]) In dieser Zeit der Bedrängnisse vollzog sich der Umschwung in dem Gemüte des Herzogs: er kehrte zum rückhaltlosen Bekenntnis des alten Glaubens zurück und alle Vermittelungs- und Reformierungspläne wurden aufgegeben. Der Hofkaplan Vels, der auch die Feier der Messe eingestellt hatte, war schon anfangs 1566 entlassen worden; auf das Drängen der Spanier kamen jetzt auch die Calvinisten in den Ketzerparagraphen.[2]) Zum Ueberfluss kam 1583 der Kölnische Krieg dazu: Erzbischof Gebhard II., Truchsess von Waldburg, trat 1582 zum Protestantismus über und heiratete die Gräfin Agnes von Mansfeld, die aus dem Damenstift zu Gerresheim ‚verlaufen' war; vom Papste abgesetzt, leistete er nicht, wie ehedem Hermann von Wied, gutwillig Verzicht, sondern gedachte mit Hilfe der protestantischen Fürsten das Erzstift gegen Ernst von Bayern, der zu seinem Nachfolger ausersehen war, zu behaupten. Fest hielt in jener Zeit Herzog Wilhelm der katholischen Sache zu; er unterstützte den Herzog Ernst, der zudem sein Neffe war (die Mutter war die Schwester der Maria, Gemahlin des Herzogs Wilhelm); wiederholt schrieb er an die Landstände, an das Domkapitel und die Stadt Köln, mahnte sie zur Standhaftigkeit und versprach alle Hilfe, welche sie von einem benachbarten Fürsten erwarten könnten. Das Domkapitel stützte sich auf dieses Beispiel eines weltlichen Fürsten den geistlichen Kurfürsten von Trier und Mainz gegenüber, die ruhig zusahen, um nicht selbst in den drohenden Krieg verwickelt zu werden.

---

[1]) Vgl. GStJ. I Seite 90.

[2]) Siehe oben.

Der Krieg brach aus, ein fünfjähriger erbitterter Krieg, der sich natürlich auch wieder in das Jülicher Land hinüberspielte, das zur Abwehr nicht gerüstet war. Die Spanier traten für Ernst von Bayern in den Kampf und eroberten Neuss, das die Truchsessianer besetzt hatten, unter den schändlichsten Grausamkeiten. Kurz zuvor, am 2. Juli 1586, geschah der schmähliche Ueberfall bei Junkersdorf: etwa 1000 Leute aus den jülichschen Aemtern Jülich, Bergheim, Düren, Aldenhoven etc., besonders Kaufleute, mit über 200 Wagen und beladenen Karren, zum Schutz von jülichschen Soldaten begleitet — nur so konnte man eine Reise wagen — wollten nach Köln zum Markte fahren; ‚als sie aber umb zehen Uhren nahe bei Junckersdorff komen, seind an die 600 Colnische und hispanische Kriegsleuth mit großem Geschrey ausgesturzet, die Leuth und Karren überfallen, und obwol ermelte Guligische Fuhrer das hispanisch und Colnische Kriegsvolck angeruffen und gepetten, sie sollten des armen unschuldigen wehrlosen Volcks verschonen, (sie) wehren keine Feindt, sondern allein Guligische und Benachparte, so ist doch ermelt Kriegsvolck in seinem grimmigen unsinnigen unmenschlichen blutdurstigen Fursatz und Furnemen vortgefahren und nit allein under die Schutzen, sonder auch under Weib und Kinder, ja alte wehrlose Personen geschossen . . . erstochen, geschlachtet, das uf der Platz an die 200 ungefehr und 2 Frawpersonen thodt plieben und die Thoten und Verwundeten uber einander gelegen wie die Misthäuff.' [1]) Es folgt eine Aufzählung haarsträubender Grausamkeiten. Auch ‚Johan Nickell von Gulich', offenbar der spätere Burgermeister von Jülich, Vater des Jesuitengenerals Goßwin Nickel [2]), war unter den Gefangenen. Er wurde nach Odenkirchen geschleppt und für 100 Königsthaler ‚rantzionirt'. ‚Diß Landt und Gut ist unser', soll ein Italiener, der unter den Mördern war, gesagt haben, ‚dan es ist uns gegeben, der Grundt gehört dem Fürsten.' Der arme Herzog, der solchem Andrang nicht gewachsen war, wusste nichts anderes zu thun, als das Land zur Selbsthülfe aufzurufen: am 4. Dezember desselben Jahres erliess er von Hambach aus den Befehl, allenthalben zur Abwehr, wozu die auf gemeine

[1]) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins v. III, Seite 309, vergl. Buch Weinsberg III, Seite 328.

[2]) Siehe GStJ. II, Seite 14 f.

Kosten des Vaterlandes angenommenen Reiter und Knechte nicht ausreichten, Schützen aufzusetzen, sie mit ‚Kraut und Lot' zu versehen und ihnen erfahrene Befehlshaber anzuordnen, die Stadtmauern und Gräben in guten Stand zu setzen, insbesondere aber für gute Wache bei Tag und Nacht zu sorgen.[1])

1592 starb der alte, trübsinnig gewordene Herzog, und ihm folgte sein schwachsinniger Sohn Johann Wilhelm, der letzte des Stammes, während dessen Lebzeiten die Prätendierenden um den künftigen Besitz stritten. Johann Wilhelm wandelte in den Spuren weiter, die ihm sein alternder Vater vorgezeichnet hatte: das Land hielt fester als je an der alten katholischen Religion, was um so leichter gelang, als auch die Stadt Köln und das Erzstift trotz der gewaltigen Erschütterungen, die sie zu bestehen gehabt hatten, nur um so bestimmter den Weg zur katholischen Kirche zurückgefunden hatten. Es verdient bemerkt zu werden, dass dazu im Jülicher Lande besonders zwei Männer durch ihre Lehre und ihre Schriften mitwirkten. Der erste ist der Jülicher Stiftsherr Jodocus Coccius (Kocks?). Er war geboren zu Bielefeld und hatte dort auf der Schule die Lehren Luthers kennen gelernt. Aber als er nach Köln kam, wurde er dort zu einem eifrigen Verfechter der katholischen Lehre umgewandelt. Er wurde Priester und erhielt eine Präbende an dem Jülicher Stift. 24 Jahre arbeitete er dort an seiner Schrift zur Verteidigung des katholischen Glaubens. Er starb zu Jülich am 31. Dezember 1618. Nach seinem Tode gab der Stiftsdechant Laurentius Trivius die Schrift heraus: ‚Thesaurus catholicus, in quo controversiae fidei iam olim nostraque memoria excitatae Ss. Scripturarum, Conciliorum et Ss. tam Graecorum quam Latinorum Patrum testimoniis a temporibus Apostolorum ad nostram usque aetatem deducta successione explicantur, Catholicae Ecclesiae consensus perpetuus instar catenae connexus proponitur. Coloniae ex officina Arnoldi Quentelii 1619, tom. II, 1620'.[2]) Der zweite war Franciscus Agricola (Bauer? Velder?), geboren zu Lohn bei Aldenhoven, erzogen im Gymnasium tricoronatum zu Köln, lange Zeit Pastor zu Rödingen, zuletzt zu Sittard, wo er auch Landdechant des

[1]) GStJ. IV Seite 183.

[2]) Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, Seite 210.

Süsterner Dekanats war und 1624 starb. Er schrieb u. a.: ‚Biblischer Bericht von der Catholischen Messen' 1580; das Buch ist dem Herzog Wilhelm und dem Jungherzog Johann Wilhelm gewidmet; diatriba Evangelica de coniugio et coelibatu Sacerdotum 1581, gewidmet dem nachherigen Erzbischof Ernst von Bayern, h. a. Electo Leodiensi.; Vitae Sanctorum, das ist Leben und Sterben der fürnehmsten Heiligen auff alle Tage durchs gantze Jahr, mit einer praefatio gratulatoria ad Serenissimum Wolffgangum Wilhelmum Ducem Juliae, in Catholicam Ecclesiam nuper ingressum 1618 etc.[1])

1595 zog sich Erzbischof Ernst von den Geschäften zurück und überliess die Verwaltung der Erzdiözese seinem Neffen Ferdinand von Bayern, der zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gewählt worden war. Dieser nahm die Wiederherstellung der Ordnung mit aller Kraft in die Hand. Die Dechantenfrage hatte während der Zeit der Wirren geruht; nur ein vereinzeltes Aktenstück ist vorhanden: der Land- (und Stifts-) Dechant Nikolaus Fabri (nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen Vorgänger[2]) wendet sich in einem Schreiben ohne Zeitangabe an die herzoglichen Räte um Auskunft und Ermächtigung, ‚cum S. Synodus Coloniens. a. 75 altera Invocavit (Frühjahrssynode 1575) inter cetera Decanis Ruralibus onus visitandi certa quadam forma perscripta imposuerit, neque absque Illustrissimi Ducis nostri consensu Decani sibi quidquid hac in re suscipiendum putent'. Die durch das Tridentinum gebotene Pflicht, die untergebenen Kirchen zu visitieren, erscheint also dem Dechanten als eine neue Last und eine Neuerung, die er nicht ohne die Zustimmung des Herzogs annehmen zu dürfen glaubt. Das Aktenstück ist zugleich ein Beweis, dass die Angabe Hartzheims, es sei von 1551 bis 1598 keine Synode abgehalten worden, irrig ist.[3])

Ein Bescheid der Regierung liegt nicht vor, die unbedeutende Sache, die von der Aengstlichkeit der Dechanten Zeugnis gibt, ging jedenfalls still vorüber. Aber 1598 auf der Diözesansynode kam auch wieder die Dechantenfrage zur

---

[1]) Hartzheim, Bibl. Colon. Seite 79.

[2]) Siehe oben, und unten Schluss.

[3]) Vgl. Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland, III. Einl., Seite 49.

Verhandlung. Der Koadjutor stellt sich genau auf den Standpunkt seiner Vorgänger, die früheren Bestimmungen werden wortgetreu wiederholt: ‚omnes causas beneficiales, matrimoniales et reliquas ecclesiasticas ad tribunal Archiepiscopi vel Archidiaconi remittent'.[1]) Ob die Jülicher Dechanten insbesondere angegangen worden sind und ob Verhandlungen mit der herzoglichen Regierung stattgefunden haben, davon melden die Akten nichts; es liegt nur ein freundliches Schreiben des Koadjutors vom 26. April 1598 vor, worin der Herzog als ein ‚beruembter Catholischer Furst' ersucht wird, in einer vorhabenden Visitation des Ahr-, Siegburger, Eifler und Zülpicher Dekanats behilflich zu sein, mit dem Versprechen, ‚in Irem Landtfürstlichen Ampt und weltlichen Sachen' keinen Abbruch zu thun. Am 3. April 1601 schlossen Herzog Johann Wilhelm und Koadjutor Ferdinand ein Uebereinkommen, wie sie gemeinschaftlich gegen die ‚nidderlendische Empörung', durch die ihre Länder ohne ihr Verschulden von beiden kriegenden Teilen wider Recht und des hl. Römischen Reichs Constitutiones zu vielmalen mit gewaltsamer Hand überzogen und beschädigt wurden, sich wehren und die Neutralität aufrecht erhalten wollten. Dem Bündnis trat auch die Stadt Köln, sowie der Erzbischof von Trier bei.[2])

Im folgenden Jahre tauchen auf einmal, ganz überraschend und ohne jede Vorbereitung, die ‚Statuta quatuor decanatuum Ducatus Juliae' vom 28. Januar 1602 auf.[3]) Die Statuten beginnen damit, dass die Dechanten das Glaubensbekenntnis nach der tridentinischen Formel ablegen sollen — wie denn überhaupt die Statuten sich überall an die Vorschriften des tridentinischen Konzils anlehnen. Danach hatte jeder Priester, dem ein mit der Seelsorge verbundenes Amt übertragen wurde, in seinem Eid das Glaubensbekenntnis abzulegen und sich zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl zu verpflichten. ‚Decani ab ordinario confirmentur' heisst es dann; über die Wahl ist nichts gesagt. Es folgt die Bestimmung,

---

[1]) Hartzheim, Conc. Germ. VIII, Seite 519.

[2]) Redinghovensche Sammlung XXXI, Bl. 90.

[3]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Spicilegium ecclesiasticum V, Seite 183, abgedruckt bei Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln [1] II, Seite 313.

dass die Dechanten jährlich den Send zu halten haben, sich den ‚Wrogh-Zettul' (an anderer Stelle mulctarum tabella) von den Sendschöffen vorlegen lassen sollen. ‚Decani statim exceptis gravioribus et criminalibus et capitalibus causis procedent contra delicta in Synodis denunciata.' Also nur der Send, nichts von anderer Gerichtsbarkeit. Danach wird die Verpflichtung des Dechanten ausgesprochen, womöglich alljährlich eine Visitation der ihm unterstehenden Kirchen abzuhalten [1]; die Kosten soll der pastor loci tragen, wo die Visitation stattfindet; der Dechant bezieht pro sua diaeta, exceptis sumtibus, 1 Rthlr., der Notarius und der Nuntius Capituli zusammen ½ Rthlr.; diese Kosten hat die Kirchenfabrik zu tragen. ‚Ut a Decanis', heisst es weiter, ‚fiat appellatio ad ordinarium.' Sie sollen darüber wachen, dass ihre untergebenen Pastöre investiert sind. Sie sollen nicht zulassen, dass den Pastören von Laien die Kirche verschlossen wird (bezieht sich wohl auf den Fall, dass Streitigkeiten der Patronatsinhaber entstanden waren). Sie sollen streng einschreiten gegen die, welche Geistliche mit Worten oder thätlich beleidigen. Sie sollen sorgen, dass jeder Geistliche seine Pflicht getreulich erfüllt; versäumt einer seine Pflicht, so sollen ihm die Einkünfte juxta ratam temporis entzogen und für die Kirche oder zu frommen Zwecken verwendet werden. Eine Geldstrafe, das war also die ganze Strafgewalt. Allen Pastören sollen die Dechanten ernstlich vorschreiben, dass sie nicht die Kommunion unter beiden Gestalten sine auctoritate et consensu sedis Apostolicae austeilen sollen. Sie sollen ihre Pastöre mahnen, ut quotannis intersint copulationibus (! offenbar computationibus) Ecclesiae et pauperum, also bei der Ablegung der Kirchen- und Armenrechnung zugegen zu sein. ‚In summa Decani, auxiliante Deo, singulariter suo officio satisfacere curabunt, ut et Dominus benedicatur, Ecclesia honoretur et fideles Christi aedificentur'.

Es folgen die Puncta specialiter spectantia ad officium et munus Pastorum, aus denen wir einiges herausheben. In der Beichte sollen sie die Beichtenden ausforschen (examinent) und diejenigen nicht absolvieren, die ihre Sünden nicht einzeln (particulariter) bekennen wollen; sie sollen nicht mehrere

[1] Vgl. oben.

zugleich hören, die Beichte nicht abnehmen im Hause oder in Wirtshäusern (tabernis), nicht stehend, sondern das Knie beugend, und sollen nicht vor oder nach der Beicht mit den Beichtenden trinken, auch gewissenhaft das Beichtgeheimnis bewahren. Gegen die Häretiker sollen sie wachsam sein, die Schriften derselben verbrennen oder dem Dechanten überbringen und nicht zugeben, dass sie verkauft werden; sie sollen ferner nicht zugeben, dass Häretiker in der Kirche oder auf dem Gottesacker begraben werden, noch viel weniger selbst solchen Begräbnissen beiwohnen. Die Kinder sollen sie nicht taufen im Hause ohne gerechtfertigten Grund und ausdrückliche Erlaubnis des Dechanten. Keiner soll die Pfarrgenossen eines andern absolvieren ohne die Einwilligung des zuständigen Pastors. Keine Ehe soll geschlossen werden als durch den zuständigen Pastor oder mit seiner Erlaubnis; die Erlaubnisbriefe (dimissoriales) sollen fleissig aufbewahrt werden. Die Pastöre sollen vor Ehen mit Häretikern warnen und katholische Personen mit Häretikern nur trauen, wenn Hoffnung auf Bekehrung vorhanden ist.[1]) Bei den Eheverabredungen (sponsalia, Furwarden)[2]) soll der Pastor nicht zugegen sein propter abusus; auch soll er niemanden ohne den vorangegangenen dreimaligen Aufruf zur Ehe zulassen. Diejenigen, welche die Ehe eingehen wollen, sollen zuvor beichten und kommunizieren. Alle sollen in der Kirche getraut werden; die Ehehindernisse, die verbotenen Grade der Verwandtschaft soll der Pastor genau kennen lernen, auch bei jeder Ehe darauf halten, dass die Zustimmung der Eltern und Freunde vorhanden ist, ferner, dass die Ehe nicht geschlossen wird in den verbotenen Zeiten, Quatertemper oder Fasten. Die Pastöre sollen ein eigenes Buch haben, in welches sie die Namen der Täuflinge, der Eltern und der Paten (patrini, deren nur zwei eingetragen werden sollten) einzuschreiben haben, ebenso ein zweites für die Trauungen und ein drittes für die Testamente (d. h. diejenigen, in welchen Vermächtnisse für die Kirche enthalten waren). Taufbücher und Trauungsbücher, das war die Anordnung des Tridentinums, welche in der früheren Gesetzgebung keine Vorgängerinnen hat[3]); danach kamen

[1]) Vgl. über gemischte Ehen GStJ. IV Seite 252.

[2]) Siehe oben.

[3]) Richter, Kirchenrecht, Seite 1033.

noch die Sterbebücher dazu. Der Schnitt der Haare (ut gerant tonsuram et habeant coronam) wird bestimmt und die Kleidung (habitum statui Ecclesiastico convenientem); sie sollen keine bunten (coloratae) und offenen Kleider tragen (discussae, wohl im Gegensatz zu dem geschlossenen Priesterrock). Aufs sorgfältigste sollen die Pastöre darüber wachen, dass keine Schwarzkünstler (nigromantici), Zauberer (venefici) und Wahrsager (divinatores) in der Gemeinde seien. Sie sollen ein Verzeichnis ihrer Pfarreingesessenen haben, welcher Religion sie sind, welche bekehrt werden und welche abfallen (convertantur, avertantur), welche ausscheiden und ausgeschlossen werden (executiantur). Sie sollen den Generalkapiteln ihres Dekanats beiwohnen. Die Testamente der Geistlichen sollen vom Dechanten bestätigt sein. Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Kirchen und Kirchengeräte, deren Reinhaltung (die sog. ewige Ampel (lumen continuum), das heilige Oel (wenn es austrocknet, soll Olivenöl beigegossen werden) etc. Wenn sie, heisst es zum Schlusse, ihren Pflichten nicht nachkommen, so werden sie nach Beschaffenheit des Vergehens von dem Dechanten mit einer Geldstrafe belegt. Die folgenden Bestimmungen de Custodibus (Küster), de Ludimagistris (Schulmeister), de Magistris fabricae (Kirchmeister) etc. können wir füglich übergehen. Von den Schulmeistern heisst es: ‚Spondebunt decanis et pastoribus debitam obedientiam.' Man sieht, wie alle diese Bestimmungen das neue Leben atmen, welches durch das Tridentinum in die Kirche eingezogen war.

Die Statuten sind unterschrieben von den Landdechanten der vier jülichschen Dekanate Jülich, Bergheim, Süstern und Wassenberg: Nicolaus Weiler, decanus Juliac. (Stifts- und Landdechant zu Jülich, Nachfolger des Nicolaus Fabri [1]); Franciscus Agricola, pastor Sitt. et decanus christianitatis Susterensis [2]); Joannes Hilsebach, dec. Wassenbergensis; Joannes Osterradius, pastor et prior in Comitis palude (Grevenbroich) et decanus Berghemensis. Mustern wir diese Statuten, so wird uns sofort klar, wie himmelweit ihr Inhalt von den alten Jülicher Statuten entfernt ist. Den Dechanten war auf

[1]) Siehe unten.
[2]) Siehe oben.

der Synode von 1598 aufgetragen worden, ihre Statuten vorzulegen. Haben die Jülicher Dechanten dies gethan, so war es vergebliche Mühe; sie wurden zurückgewiesen und ihnen dafür neue Statuten in die Hand gegeben, die in Köln gemacht waren. Die Sache klärt sich sofort auf, wenn wir sehen, wie die Statuten der von dem Koadjutor Ferdinand, gleich bei seinem Amtsantritt als Erzbischof, Frühjahr 1612 abgehaltenen Provinzialsynode die Bestimmungen von 1602 für die Dechanten überhaupt fast wörtlich wiederholen.[1]) Dass es sich so verhielt, geht auch daraus hervor, dass bei den späteren Verhandlungen mit der herzoglichen Regierung der Statuten von 1602 überhaupt keine Erwähnung geschieht, vielmehr die Verordnung des Herzogs Wilhelm V. vom 20. März 1551 zur Grundlage genommen wird. Dass es nicht sofort bei der Aushändigung der Statuten an die Jülicher Dechanten wieder zum Streite mit der herzoglichen Regierung kam, mag in der traurigen Geistesumnachtung des Herzogs Johann Wilhelm seinen Grund gehabt haben.

Als der Herzog 1609 kinderlos starb, fiel die Erbschaft an zwei protestantische Fürsten, den Pfalzgrafen von Neuburg und den Kurfürsten von Brandenburg, und die Aussicht auf eine Verständigung mit dem Erzbischof wäre sehr gering gewesen, wenn nicht Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, dem Jülich und Berg zufielen, 1614 zum katholischen Bekenntnis übergetreten wäre [2]) Der Kurfürst von Brandenburg wies in seinem Teile Cleve-Mark mit Berufung darauf, dass die ‚in Gott ruhenden Vorherren, die Herzöge zu Cleve-Jülich-Berg, in ihren Landen niemanden dergleichen fremde Judicatur gestattet', die Ansprüche des Erzbischofs auf die geistliche Gerichtsbarkeit 1615 schroff ab. ‚Wir sind nicht gemeinet,' entschied 1642 der Grosse Kurfürst, ‚den Reversalen (die freie Religionsübung versprachen) [3]) zuwider etwas zu verhängen; aber von dem von Sr. L(iebden) prätendierten Jure dioecesano wissen wir nichts, werden auch S. L. darunter nimmer etwas einräumen.' [4]) Und so später noch dem Erzbischof Maximilian Heinrich gegenüber (1658 und 1662). Als dieser sich auf den

[1]) Hartzheim, Concilia Germ. IX, Seite 158.
[2]) Vgl. GStJ. II, Seite 23.
[3]) Siehe GStJ. IV, Seite 232.
[4]) Lehmann, Preussen und die katholische Kirche I, Seite 155.

inzwischen abgeschlossenen Westfälischen Frieden berief, nach dem den Bischöfen das Jus dioecesanum über die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherren, sofern sie in dem Normaljahr 1624 im ruhigen Besitz waren, gewahrt bleiben sollte, erhielt er die Antwort, es sei genugsam bekannt, ‚daß zuvörderst Jure divino die Sorge und Administration der Religion und geistlichen Sachen einem zeitlichen Landesherrn Jure Potestatis a Deo ipsi concessae incumbiret und daher das vulgare Axioma erwachsen ist: cuius est Regio, eiusdem etiam est Religio'; 1609 hätte der succedierende Kurfürst von Brandenburg das Recht gehabt, die evangelische Religion in diesen Landen einzuführen; er habe freiwillig darauf verzichtet; aber das Kurhaus Brandenburg habe, so lange es die Länder in Besitz habe, dem Erzbischof zu Köln niemals eine geistliche Jurisdiktion geständigt, und darum finde der Westfälische Friede keine Anwendung. Auch die Säckeverordnung von 1508 that ihre Wirkung, um zu beweisen, dass von einer quieta possessio des Erzbischofs keine Rede sein könne. Endlich wurde die päpstliche Bulle von 1513 selbst zum Beweis der Ausnahmestellung der Länder Cleve-Mark herangezogen, da sie wenigstens keine andere Gerichtsbarkeit dem Erzbischof verstattet habe, als in rein geistlichen Dingen (‚actus mere spirituales et sacramentales', Brief des Königs Friedrich Wilhelm I. an den Erzbischof Joseph Clemens 1717).[1])

Auf den Druck von der einen Seite folgte der Gegendruck von der andern: was man den Katholiken in Cleve-Mark verweigerte, hatten die Protestanten in Jülich-Berg zu büssen, und umgekehrt, bis denn auch in dieser Frage der Religionsvergleich den Pfalzgraf Philipp Wilhelm (Sohn und Nachfolger Wolfgang Wilhelms) mit dem Grossen Kurfürsten am 26. April 1672 abschloss, wenigstens die Grundlage zu einer Verständigung brachte.[2]) Freilich gelang es Philipp Wilhelm nicht, seinen ‚freundwilligen Vetter' von Brandenburg zu Einräumungen zu bewegen, wie er (der Pfalzgraf) sie ‚desideriret gehabt': die geistliche Gerichtsbarkeit der Officiale zu Xanten, Emmerich und Soest (d. h. der Officiale der dortigen Archidiakone) wird zwar in beschränkter Weise zugestanden für Ehesachen zwischen

[1]) Siehe Binterim, Die geistlichen Gerichte, Seite 73.

[2]) Artikel III; Scotti, Sammlung Cleve-Mark I, Seite 504; vgl. GStJ. IV. Seite 248.

Römisch-Katholischen, Testamente von Geistlichen, Beneficialsachen etc. aber überall steht das drohende Gespenst der landesherrlichen ‚Cognition oder Decision' dahinter; der Kurfürst behält sich vor, Vergehungen von Geistlichen nur von Geistlichen im eigenen Lande und ‚durchaus von keinem frembden Geistlichen, auch auff keines frembden Geistlichen Befehl, censuram Ecclesiasticam leyden' zu lassen, und was das empfindlichste war, dergleichen Vergehungen auch noch seinerseits ‚nach anweisung der Rechten gebührend anzusehen und zu bestraffen, auch die davon fallende Geldbrüchte vor sich zu behalten'. Den Officialen soll auch die Prüfung zustehen, ob der zu einem geistlichen Amt Präsentierte qualificiert und zu dem Beneficium und der Investitur zuzulassen sei oder nicht. ‚Jedoch daß diejenige, welche von dem Landesherrn als Patrono beneficirt und präsentirt worden, nicht abgewiesen werden.' Wenn etwas der präsentierten Person halber zu erinnern sei, soll solches unterthänigst berichtet und Bescheid abgewartet werden. Ueber Testamente katholischer Geistlichen erkennt der Official; über sein Patrimonialvermögen darf der Geistliche ‚seines Gefallens disponiren, doch daß daraus keine manus mortua werde'. Was er von dem Beneficium erworben, soll er der Kirche oder den Armen zuwenden. Was von weltlichen Personen der Kirche vermacht wird, darüber soll der weltliche Richter erkennen.[1]) ‚Decani und Capitula', heisst es zum Schluss, ‚behalten über die zum Capitulo gehörige Leuthe die Cognition in civilibus in prima instantia. Von denen Bescheiden aber, welche Dechant und Capitula ertheilen, mag sich der beschwerte Theil an das Hoffgericht wenden.' In Betreff der Visitationen bestimmt alsdann der Artikel V, dass dem Kurfürsten Nachricht gegeben werden muss, damit er jemanden dazu verordnen könne, der darauf zu sehen habe, dass nichts der landesfürstlichen Hoheit Nachteiliges vorgenommen werde; der Verordnete soll der römisch-katholischen Religion angehören, er soll sich entfernen, wenn Sachen verhandelt würden, die ad interius Conclave gehörten, auch wenn die Censura ecclesiastica vorgenommen würde. Die weltliche Obrigkeit soll die corrigendos vel correctos nicht schützen, vielmehr zur Vollziehung der Execution die Hand bieten.

[1]) Vgl. oben die Verordnung von 1551.

Genau diesen Abmachungen entsprechend ist in dem Religionsvergleich das Recht des katholischen Landesherrn in Jülich-Berg dem evangelischen Teil der Unterthanen gegenüber geordnet (Artikel VIII—X): Die fürstliche Regierung zu Düsseldorf entscheidet (mit Zuziehung derselben Religion zugethaner Rechtsgelehrter) in Ehestreitigkeiten, wenn die Konsistorien und Synoden sie nicht vergleichen können. Kirchenordnungen und Statuten müssen dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Die gewählten Prediger haben das Placitum des Landesherrn einzuholen, wenn dieser der Collator der Stelle ist, andernfalls einen Schein ihrer Vokation und Qualifikation dem Landesherrn vorzulegen. Bei Visitationen, die die Praesides Synodorum vornehmen, verordnet ‚Ihre Fürstl. Durchl. jedesmal Ihretwegen einen der evangelischen Religion zugethanen Visitatorem', und die weltliche Obrigkeit hat zur Ausführung der geistlichen Censur die Hand zu bieten. Der Landesherr ist die entscheidende Instanz über die Synode; sowie er von dieser um Schutz angerufen wird, so schützt er auch wiederholt Prediger, die von der Synode gemassregelt werden sollten.[1])

Es verdient noch bemerkt zu werden, dass die Kirchenzucht und geistliche Censur in den protestantischen Gemeinden ebenso gehandhabt wurde, wie der Send in den katholischen, wenn auch in milderer Form und ohne dass den Synoden gerichtliche Befugnis beigelegt war. In der Kirchenordnung vom 20. Mai 1662 [2]) heisst es: ‚Von der Kirchen-Zucht und Excommunication. Alle Glieder der reformirten Gemeine sollen, ohne Unterschied und Ansehen, der Kirchen-Zucht unterworfen sein. Diejenigen betreffend, welche in Lehr oder Leben irren und unrichtig wandeln, deren Sünde und Fehler doch noch zur Zeit verborgen wären, sollen die Prediger dieselbe auch verborgen seyn lassen, ihnen aber ihre Sünde vorhalten, und davon abzustehen sie fleissig in aller Stille vermahnen. Sollte aber die Sünde offenbahr seyn und daher Aergerniß nachführen, so soll der Sünder auch öffentlich vor dem Prediger und Eltesten mit brüderlicher Bescheidenheit

[1]) Bewer, Sammlung einiger bei den Gülich- und Bergischen Dikasterien entschiedenen Rechtsfällen. Düsseldorf 1796. I, Seite 61.

[2]) Scotti, Sammlung Cleve-Mark I, Seite 391.

zur Rede gestellt und zur Besserung ermahnet werden. Da dann obgedachter Uebertreter, der Vermahnung ungeachtet, in seinen Sünden würde halsstarrig beharren, soll er vom H. Abendmahl und von Gevatterschaft bey der H. Taufe abgehalten werden; da man dann noch keine Besserung sollte spüren, soll die Gemeine, ehe und bevor man zur Excommunication gehet, für den halsstarrigen Sünder öffentlich, doch mit Verschweigung seines Namens, beten; und wann solches nicht verfienge, die Excommunication würcklich erfolgen. Nach geschehenem Bann und Excommunication soll die Gemeine ermahnet werden, daß niemand mit dem Gebannten, ausgenommen seiner Ehe- und Haus-Genossen, esse noch trinke, oder sonst einige Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasset werde, sich zu schämen und zur Erkänntniß seiner selbst zu kommen.' Völlige Gleichmässigkeit in der Behandlung der konfessionellen Minderheit auf beiden Seiten in dieser Frage herbeizuführen bezweckte der zu Wesel am 16. April 1677 geschlossene Vergleich, wonach die censura ecclesiastica bei beiden Konfessionen den vorgesetzten geistlichen Visitatoren, mit Ausschluss der weltlichen Obrigkeit, überwiesen wurde; die weltliche Obrigkeit sollte sich kein Erkenntnis in der Sache anmassen, wohl aber auf das Anrufen der geistlichen Behörden deren Censuren und Sentenzen zur Exekution bringen.[1])

Schwänke,

gesammelt von Hubert Gierlichs.

Wie man im Altertume den Bewohnern von Abdera allerhand dumme Streiche nacherzählte, so haben wir auch in unserem Vaterlande mehrere Orte, deren Insassen man derartige Geschichten in die Schuhe schiebt. Wer kennt nicht Schöppenstadt, Krähwinkel, Schilda, und wie sie alle heissen mögen. In den Rheinlanden sind es Dülken bei M.-Gladbach, Leuscheidt a. d. Sieg, Wiesbaum in den trierschen Landen.

Ein köstlicher, urwüchsiger Humor durchweht diese Erzählungen, nur muss man sich hüten, in jenen Ortschaften,

[1]) Scotti, Sammlung Jülich-Berg I, Seite 172; dazu die Verordnung vom 16. Juli 1686, Seite 193 und vergl. GStJ. IV, Seite 262.

wo diese Geschichten einmal passiert sein sollen, davon zu sprechen. Es sind ja stets die nämlichen Dichtungen. Hier hat man die erste Nähnadel, die man zu Gesicht bekam, in einem Heuhaufen verborgen, damit kein böser Dieb sie entdecke; dort einen Aal, der die in den Teich eingesetzten Heringe verspeist haben sollte, nicht verbrannt, sondern dem viel schrecklicheren Wassertode überantwortet etc.

Von Wiesbaum aber erzählt man sich ausserdem noch Geschichten, die ich anderswo noch nirgend gefunden und die in ihrer derben Komik wirklich zwerchfellerschütternd wirken. Nachstehend sollen einige folgen.

I. De Kerchdüer.

De Wesbömer hatte sich ens en nöü Kerch gebout. Nüe hatte se ävver vergeiße, Düeren on Fensterläucher dren ze maache. Dä wär goude Rät dür. Selever dr Börgermester, de doch sos dr Klögste em Dorep sen soll, wär mot senger Wiesheet am Enk. Endlich schlog ene vüer, se solle ene Mann näh Treer näm Bischof schecke, ov de velücts Rät wöß. De Vüerschlag gefeel ene, on noch am nämmliche Dag geng ene op Treer an. We de bêi dr Bischof käm on demm de Fall vüerdrog, sät dr Bischof: Dat os doch efach, e Lauch maachen on en Düer drenn donn. Voll Freud spazeerte de Mann nu wedder op hem an. Dat he et ävver net vergäß, sät he emmer für sich: E Lauch maachen on en Düer drenn doun. We he nüe vüer Wesböme käm, mout he övver ene Grave spronge, on als he erövver wär, woß he et net mie. He lêif nu gäng näh dr hem on sät, et wär em en de Grave gefalle. De Wesbömer packten Schöpp on Hau op on ginge näh dem Grave, öm et eruszesöke. Se hatten ald e grües Lauch gemaat, dou dät de Treersche noch ens ene düchtige Hau, un op emäl ref he: Ich haan et, e Lauch maachen on en Düer dren doun. Jetz wär de Freud grües. Se brächen sufort e Lauch en de Mur on wäre früe, dat se nüe en de Kerch konnten. Dä ävver noch ken Düer en demm Lauch wär, lêif all Naats ene Has en de Kerch un maat dä Söülerêi. Därövver ärgerten sich de Wesbömer, on des angere Ävends satzten se en Äht (Egge) *vüer dat Lauch. We de Has nüe wedderkäm on en de Zänk* (kurz) *eregerêit, wüer hêe esüe verbeist* (erschrocken)*, date us Angs en de*

Dorepwêier lêif on dâren versoff. Des angeren dags lêit dr Scholtes usschellen, dat de fette Has em Wêier versoffe wär. Dat Wasser en dem Wêier wär also nûe och fett. Wann de Wesbömer Wiever wekdescher Zupp kauche wolle, solle se sich de Bröht em Wêier hôele, se bruchte ke Fleesch mîe drbêi zödoun, de Bröht wär esûe fett genoug. Van nûe an nâhmen de Wesbömer Frauen alle Mettags ihr Zupp us demm Wêier.

II. Ponz onge, Ponz ôeve.

De Wesbömer wolle sich endlich ävver och en Dûer en ihr Kerch maache. Nu wâr dâ ene Mann, de heesch Pontius. De wâr grad esu grûes we dat Lauch en dr Mur. Se gingen alsûe mot Pontius en dr Bösch. He souten se sich ene fenge (schöne) *Boom us, on nûe klomm Pontius op dr Boom. Et klomm och noch ene mot erop, de bong Pontius ôeven an on schnett dann de Spetz övver em av, dann säegde he och dat Stöck onger em av, on we dat Stöck nûe av wâr, fêil Pontius mot demm Stöck erav. De Boom stonn ävver op em Berg, on Pontius rollte mot sengem Boom dr Berg erav on bleff dûet. De Wesbömer ävver schlouge de Hänk ôever dem Kopp zesame on rêife: Ponz onge, Ponz ôeve! Op dêi Art on Wies os de Usdrock: Ponz onge, Ponz ôeve entstange.*

III. We de Wesbömer ihr Kerch grûeter maaten.

Mot dr Zeck wûer de Wesbömer ihr Kerch ze kleen, on nûe wâre se en grûeßer Verlägenheet. De klöügste Löck us Weesböme, der Scholtes on de Scheffe (Ratsherren) *kâme bêienêin on berêide sich, wat dâ ze maache wär. Se rêiden her on rêiden dar on konnten nüs fonge. Endlich hat der Scholtes ene klouge Gedanke. He ment* (e lang), *wenn se Bettdöücher rongs öm de Kerch on op de Döcher Ärze* (Ä lang) *läte. Dann sollen se all en de Kerch gohn on döüe. Op de Döücher möüten de Mure gout userêigohn. De Plan gefêil allen, on se fraute sich, dat se sone klouge Scholtes hadde. Se laate also de Bettdöücher mot de Ärze ronks om dêi Kerch, dann mouten all en de Kerch, öm ze döüen, on nûe wûer de Dûer zougeschlauße. Dr Köster mout vûer dr Dûer blieven on kicken, of et Döüen och jett notzte. Ävver dâ hatten se dr rêeter Katz de Schell agehange. He droug sich de Bettdöücher mot de Ärze stell heem, on we he se all dâheem hat, rêif he, se solle ophûere mot döüe, he könnt nüs*

mîe van den Döücher sêin. He maat nûe de Dûer op on leet se erus. Ävver de Freud häv mr ens sêi solle, dêi se dårövver hatte, dat ihr Kerch esuvell grûeter wår wûere.

IV. De dûeschtige Weggebom.

De Wesbömer hatte an ihrem Dorep ene grûeße Poul (Weier) *on an dem Poul stonn en ald Weck* (e offen, nicht ‚ä'). *Wann nûe der Wönk jagte, kraachde dêi Weck emmer, on dat konnten de Wesbömer sich net erkläre. Dat mouße os Gemeinderât wosse, sät ene, de sen doch net alleen dâfür dâ, öm emmer jâ ze wenke, sos könnt jâ ene Âesel de nämliche Dêinste doun. Alsou mouten de Râtshäre wedder dran, on de ärm Kêels hatte selever mestens Köpp wêi de Siedöücher. Ävver sêi fongen dr Fähler doch schlêißlich. Nâh langem Koppzerbreiches mente se, de Bom wär dûeschtig, de möt ens gedränkt wêere. Dat lûet en all en, ävver we sollen se nûe dat Wasser bos ôeven en dêi Spetz krêie, son lang Leder hadde se net. Endlich fong sich och dâfür Rât. Et klomm ene su hûe erop, we et ging. Mot dr lûerzen Hank hêil he sich an de Bom faß, on dêi anger blev frêi für de Wasseremer. Et klommen er nûe noch mîe erop, on ene hêil sich emmer mot der lûerzen Hank an dem Vöddeschte se lûerz Been faß. De nûe onge stonn, scheppde ene Emer Wasser, on esue reggde ene dem angere de Emer bos bêi de Ôeveschte. De schott nûe de Emer ôeve op de Bom. Se wûeren natürlich all esu naß wêi en Katz. Endlich wûer et dem Ôeveschte jett schwär, denn se hinge jâ all an dem sengem Ben. Op emâl rêif he: Jonge, hald ens faß, ich mouß ens en de Hänk spêie! He spêide en de Hänk, on nu fêilen se all en de Poul.*

V. We de Wesbömer Ôeße säte.

De Wesbömer hadden ene Gemendepötz, on op dem Pötz wous Gras. Nu woßten se net, we se dat Gras verdeele solle, dat kene ze kûert käm. Endlich ment ene, wan se dat vam Gemendeôes avwede lêite, dann könnt kene sich beklage, wiel de Ôes en jâ all zesame gehûert. Dat os ene vernöneftege Gedanke, saten se on hôelten de Steer. Nue wår de Pötz ävver esu hûe, dat dat Deer net an dat Gras kûe konnt. Deswäge hôelte se ene Streck, thäten de dem Ôes öm de Hals on trûeken

hêe erop. Dårövver ging ävver dem ärme Deer dr Hals zou, on he streckte de Zong erus. Das, Das, rêif ene (a wie in Aas), *de Ôes de schnappt nåm Gras. De Ôes ävver verdrähde de Oge, fêil övverhof on ging kapott. Nûe stonne de Schåfsköpp då on kecke sich an, als hädden se sich ze Lebbdag net gesêin. We se nu noch ens jett ze Verstank kåme, sät der Scholtes: De Schade os esu grûes net; mr trecke dem Deer dat Fell av on låße dat gerbe, dat Fleesch hacke mr kleen on säen de Stöcker, da krêie mr e ganks Feld nöü Ôeße. We de Wesbömer dat hûerte, resse se Monk on Nas op on lêite ihre lûese Scholtes hûe lêeve. Dann wûer esufort e Feld parat gemaat, de Ôes e Stöcker gehaue on de Stöcker op dat Feld gesät. De îeschte Zeck wûer nu van angesch nüs gekallt als van de jonge Ôeße, on se övverlaate, wat se mot all dem Vêi doun wolle. Övver vierzehn Dag, drêi Weiche lêit dr Scholtes es Songdigs Nomedags usschelle, se wöllen ens all nåh dem Feld gohn on kicke, ov de Ôeße noch net eruskäme. Ganks Wesböme lêif zesame, on nu ging et op dat Feld an. Då wår nue sonne Quant, de woll alt glich övver dat Feld spronge. Halt, rêif der Scholtes, dûe onschubeneerte Mensch, weeßt du net, dat dat für der Här Scholtes os, du häs jå Föüß we e Pähd, du tretts jå dêi Ôeße all kapott. He ment dann noch weggder, wenn ene övver dat Feld ging, dät dêe zevell Schade, et wär beister, wenn er zwei hêe op er Bêer övver dat Feld dröüge. Wiel der Scholtes dat sat, mout et jå richtig sen. Et wûer alsue en Bêer gehôelt on de Scholtes dårop gesatt. Ihrer zwîen drougen he nûe övver dat Feld. Dat Feld wår ävver voll Schlecke, dêi ihr Föhlhôerner erusstibbten. De Scholtes ment nûe, dat wäre jong Ôeße. He klädschde van Freud en de Hänk on rêif: Dat gankße Feld os voll Ôeße, se han alt Hôerenter!*

VI. Et Kröcksefex.

De Wesbömer hatte en ihrer Kerch ke Kröcksefex. Et wûer nûe beschlauße, et soll ene van enne nåh Treer bêi dr Bischof gohn on kicke, ov dêe enne e Kröcksefex schenkte. Et îesch ävver bouk de feinste Köchin us dem Dorep ene gankße Hof Waffele, dêi wuere en e fresch geweische Sackdoug gebonge, on dann maat de Mann sich op de Lappe. He kåm nåh Treer on droug dem Bischof seng Bett (e offen, nicht ä) *vûer. Dann*

packte he seng Waffele us on sat: Dr duscht se köün eiße, Knosselsmärg hät se gebacke. Dr Bischof nâhm de Waffele on befûel sengem Bedehnte, dem Mann e Krücksefex ze hôele. De Neckshotz thät dat on stâch dem Chrestes en Hommel en e Ûer. De Wesbömer packte se Krücks op de Scholder on klabasterte op Hem an. He kâm nûe an en Baach, wo et Wasser de Bröck fortgeschwomme hat. Jetz woß he senges Sacks kene Bengel. Endlich daht he: Du wels dat Krücks över de Baach läge on dârüver gohn. He däht dat alsûe on ging erüver. Dat ging äver sîer schlêet, denn dat Krücks wâr jett schmall. We he nûe an de Ärme kâm, daht he: Jetz kaß du dich jett reiste, on trûet ens op ene Ärm. Dâmot schloug äver dat Kröchs öm, on dr Wesbömer fêil en et Wasser. We he sich wedder erusgekrabbelt, bekek he sick dat Krücksefex on sat: Ich konnt mr wahl denke, dat du jett vûer hats, de hes net ömmesos emer esûe gebrombt.

Kleine Mitteilungen.

Ein rheinischer Dialektdichter. Im zweiten Jahrgang dieser Zeitschrift beklagt Herr Pfarrer J. Klütsch, dass der rheinische Dialekt keinen Mann aufzuweisen hat von der Bedeutung, die Fritz Reuter für das Mecklenburgische hat. Es giebt mir das Anlass, auf den viel zu wenig bekannten *van der Giese* hinzuweisen, der Gedichte und Lustspiele von zwerchfellerschütterndem Humor in Dürener Mundart geschrieben hat. Trotzdem über fünfzig Jahre verflossen sind, seit der Dichter seinen Strauss ‚Fääldbloome' dem Publikum bot, sind die Kinder seiner Muse eigentlich nur in seiner engern Heimat bekannt geworden, trotzdem sie die Beachtung weitester Kreise verdient hätten. Vielleicht dienen diese Zeilen dazu, Manchen, der solche Gaben schmerzlich vermisst hat, auf das aufmerksam zu machen, was er sucht.

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.